

RS Vwgh 1993/4/30 92/17/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1993

Index

32/03 Steuern vom Vermögen

92 Luftverkehr

Norm

GrStG §2 Z9 litb;

LuftfahrtG 1958 §74 Abs1;

ZFBO;

Rechtssatz

Die Zivilflugplatz-Betriebsordnung enthält Regelungen über den Betrieb von Zivilflugplätzen unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit, jedoch keine abschließende Umschreibung, welche Anlagen und Einrichtungen dem Betrieb eines Zivilflughafens dienen. Für die Flugsicherheit unerläßliche Einrichtungen dienen jedenfalls unmittelbar dem Betrieb eines Flughafens (Hinweis E 27.10.1982, 17/2608/80, 82/17/0137). Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß nur solche nach den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zwingend vorgesehene Erfordernisse eines Flughafens diesem unmittelbar dienen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170020.X01

Im RIS seit

23.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at